

## ***Dienstanweisung zur Durchführung von Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen in der .....***

Gemäß § 41 der Versammlungsstättenverordnung (VstättVO) muss eine Brandsicherheitswache (BSW) anwesend sein:

1. bei jeder Veranstaltung auf Großbühnen sowie Szenenflächen mit mehr als 200 qm Grundfläche,
2. bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren.

Darüber hinaus kann eine Feuersicherheitswache verlangt werden, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

***Zur Durchführung der Brandsicherheitswache ergeht folgende Dienstanweisung:***

### ***1. Stärke***

Die Brandsicherheitswache besteht in der Regel aus einem Wachhabenden (Truppführer) und 1 Wachposten (Feuerwehrmann / -frau (SB) mit Grundausbildung. Abweichungen hiervon werden im Einzelfall vom Kommandanten festgelegt.

### ***2. Dienstbeginn/Dienstende***

Der Dienst ist 30 Minuten vor Beginn der Veranstaltung am Veranstaltungsort anzutreten.

Der Dienst endet in der Regel 1 Stunde nach Ende der Veranstaltung, jedoch nicht bevor die Besucher den Versammlungsraum verlassen haben.

### ***3. Dienstkleidung***

Während der Brandsicherheitswache ist grundsätzlich Dienstkleidung (Dienstanzug) zu tragen.

### ***4. Ausrüstung***

Persönliche Schutzausrüstung:                      Feuerwehrhelm, Feuerwehreinsatzjacke,  
Feuerwehrschtzhandschuhe.

## **5. Dienstaufsicht**

Der Leiter der Feuerwehr führt regelmäßig Kontrollen durch. Die Kontrollen sind auf dem Bericht der Brandsicherheitswache zu vermerken.

## **6. Durchführung der Brandsicherheitswache**

### **6.1 Aufgaben vor Beginn der Veranstaltung**

Der Feuerwehrruf 112 ist zu überprüfen.

Die Feuerwehrezufahrten/-bewegungsflächen sind freizuhalten.

Die gesamte Versammlungsstätte, insbesondere der Bühnenbereich einschließlich der Nebenräume, ist zu überprüfen.

**Es ist darauf zu achten/ zu überprüfen, dass**

- Feuerlöscheinrichtungen/Löschgeräte (Wandhydranten, Handfeuerlöcher) vorhanden, frei zugänglich und betriebsbereit sind (Sichtkontrolle),
- Rettungswege frei, nicht verschlossen und beleuchtet sind,
- die Sicherheitsbeleuchtung betriebsbereit ist,
- die für die jeweilige Nutzung genehmigten Bestuhlungspläne eingehalten sind.

### **6.2 Aufgaben während der Veranstaltung**

Die Vorgänge auf der Bühne sind aufmerksam zu beobachten und es ist festzustellen, ob die Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden, dies gilt besonders bei feuergefährlichen Handlungen.

Bei Umbauten auf der Bühne ist darauf zu achten, dass Sicherheitseinrichtungen frei zugänglich bleiben.

Sowohl der Bühnenbereich als auch der Zuschauerraum ist ständig zu überwachen und durch Rundgänge zu kontrollieren.

### **6.3 Aufgaben nach der Vorstellung**

Nach Ende der Veranstaltung überprüft der Wachhabende die Vollständigkeit der Feuerlöscheinrichtungen.

Der Wachhabende meldet dem Veranstalter / Betreiber die Beendigung der Brandsicherheitswache.

## **7. Aufgaben bei einem Brand oder sonstiger Gefahr**

Werden auf der Bühne oder im Bereich der Versammlungsstätte Brandgeruch, Rauchentwicklung oder ein Entstehungsbrand wahrgenommen, so ist sofort die zuständige Feuerwehr über den Feuerwehrruf **112 (Feuerwehrleitstelle)** anzufordern ,

die Ursache des Brandgeruchs oder der Rauchentwicklung zu ermitteln,

Personen in Sicherheit zu bringen,

den Entstehungsbrand zu löschen,

den Veranstalter / Betreiber hinzuziehen.

## **8. Vorkommnisse**

Ergeben sich Beanstandungen so setzt sich der Wachhabende wegen ihrer Behebung mit dem Veranstalter / Betreiber in Verbindung. Werden die Beanstandungen nicht beseitigt, wendet sich der Wachhabende an die Dienstaufsicht (Kommandanten).

## **9. Bericht**

Über die Brandsicherheitswache ist ein Bericht (Anlage) anzufertigen.

Ergeben sich Beanstandungen, Mängel, Beschwerden oder dergleichen sind sie in diesem Bericht zu vermerken.

Der Bericht über den Brandsicherheitswachdienst ist vom Veranstalter / Betreiber zu unterschreiben.